



MANNHEIMER FECHT-CLUB 1884 E.V.

VEREINSSATZUNG

§ 1 Der Name und der Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen Mannheimer Fechtclub 1884 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Die Vereinsfarben sind rot/blau/weiß.

§ 2 Zielsetzung des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Jugendlichen,
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

zu a) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das Lebensjahr vollendet haben.

zu b) Als Jugendliche gelten die Mitglieder bis zum vollendete 18. Lebensjahr. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

zu c) Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Sport nicht mehr aktiv ausüben, aber noch zu fördern wünschen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

zu d) Personen, die sich besondere Verdienste um den Fechtsport und den Mannheimer Fechtclub 1884 e.V. erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte der ordentlichen Mitglieder. Zur Ernennung bedarf es der 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag ohne Angabe von Gründen.
2. Das Aufnahmegesuch eines Jugendlichen muß die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters enthalten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereines. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen durch sie erworbene Rechte.
4. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Er muß bis spätestens 1.10. eines Jahres an den Vorstand erklärt sein.
5. Ausschließung. Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied die Zahlung von Beiträgen und andere Verpflichtungen gegenüber dem Verein verzögert und dies trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung nicht nachgeholt wird.
6. Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere unehrenhaftes und unsportliches Verhalten vorliegt und bei mutwilliger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereines. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechtliche Stellung der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und Jugendlichen sind berechtigt, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie an allen anderen Mitgliederversammlungen.
2. Die genannten Mitglieder sind in diesen Gremien, mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren, voll stimmberechtigt. Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder über 18 Jahren haben das passive Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind der Satzung des Vereines und den Beschlüssen seiner Organe unterworfen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt für die Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist zur Hälfte am Jahresbeginn und am 1.7. des gleichen Jahres fällig.
2. Mit Zuerkennung der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr fällig.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Vorstand hat das Recht, Beitragserleichterungen, wie Stundung oder teilweisen Erlaß, zu gewähren, über die Erleichterungen entscheidet eine Kommission, die aus dem Präsidenten und zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern besteht, die Ihrerseits, nicht dem Vorstand angehören dürfen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Die Stimmberechtigung ist an die Zahlung des Beitrages zum Zeitpunkt einer Stimmabgabe gebunden.

§ 7 Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) zwei Vizepräsidenten
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Sportwart
 - f) Fechtwart

Vorstand Im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten (sofern mehrere bestellt sind), jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Vorstandes ein Protokoll zu führen und dieses zu verwahren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

4. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, verschiedene Aufgaben an Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu delegieren.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Stimmmehrheit der Stimmberechtigten gewählt. Sind mehrere Bewerber für einen Posten aufgestellt, muß eine geheime Wahl durchgeführt werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, überträgt der Vorstand dessen Obliegenheiten einem Mitglied des Vereines.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Clubs.
2. Zum Aufgabenbereich der ordentlichen Mitgliederversammlung gehört die Beschlußfassung über
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer -2- und des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen und Anträge der Mitglieder
 - d) Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal Im Jahr, spätestens bis 31.3. zusammen. Jedes Mitglied muß vom Vorstand schriftlich, mindestens zwei Wochen zuvor, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen werden.
4. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Rechnungsbericht des Kassenwartes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der beiden Kassenprüfer
 - f) Wahl der Ehrenräte
5. Anträge für die Hauptversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
6. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung erhalten bei einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern Ihre Gültigkeit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit Ist der Antrag abgelehnt. Zur Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

7. Der Schriftführer hat über die ordentliche Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen und dieses zu verwahren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand muß unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Interessen des Clubs erfordern oder wenn mindestens 10% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt haben.
2. Für die Einbringung von Anträgen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Sonstige Organe

1. Der, Verein hat 2 Kassenprüfer, denen die Prüfung des gesamten Rechnungsmaterials und die Berichterstattung gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt.
2. Die Kassenprüfer sind auch zu außerordentlichen Kassenprüfungen befugt.
3. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Ihm sollen langjährige Mitglieder angehören. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.
2. Die Aufgabe des Ehrenrates ist es, Ehrungen für verdiente Mitglieder vorzuschlagen. Hierzu gehören neben sportliche Erfolge auch Treue zum Verein durch langjährige Mitgliedschaft.
3. Bei Streitigkeiten im Verein hat der Ehrenrat schlichtend zu wirken.

§ 12 Schlußbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt, wenn 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
Sofern 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend sind, muß innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierbei entscheiden 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Stadt Mannheim zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes.

Die Satzung erhielt mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9.3.1979 und 25.3.1980 Ihre Gültigkeit.

Am 14.05.1980

An
Mannheimer Fecht-Club 1884 e.V.
6800 Mannheim



Begläubigt:

[Handwritten signature]
7.11.1979

Betr: ordentliche Mitgliederversammlung 1979

Ich stelle Antrag auf Satzungsänderung.
Die ordentliche Mitgliederversammlung möge beschließen:

1. Zu § 3, Abs. 2 b zweite Zeile:
Die Jahreszahl 21 auf 18 zu ändern.
Abs. e ersatzlos streichen.
2. Zu § 5, 1 u.2. das Wort " auswärtige Mitglieder "
zu streichen.
4. Zeile " 21 auf 18 " zu ändern.
3. Zu § 6 . Der frühere Beschluß " Ehrenmitglieder sind
~~Beitragsfrei~~ " als Zi H 5 aufzunehmen.
§ 6 Abs. 6 neu einfügen. Die Stimmberechtigung ist
an die Zahlung des Beitrages zum Zeitpunkt einer
Stimmabgabe gebunden.
4. § 7, 2 Buchstabe 6) ^{bis zu} auf " 2 Vizepräsidenten " abzuändern
Buchstabe f neu einfügen "Fechtwart"
5. § 7, 3 Zeile 3 "Vizepräsident ergänzen"
" ein " Vizepräsident"

7/50/

36

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

ÄNDERUNG DER SATZUNG DES MANNHEIMER-FECHT-CLUBS 1884 EV

Alt:

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen Mannheimer Fecht-Club 1884
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen werden.
3. Die Vereinsfarben sind rot-blau-weiß.

Neu:

§ 1 -Name und Sitz des Vereines – Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Mannheimer Fecht Club 1884 und hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister eingetragen.**
- 2. Die Vereinsfarben sind rot-blau-weiß.**
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

Alt:

§ 2 - Zielsetzung des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar durch die Förderung und Verbreitung des Fechtsports.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines weder eingezahlte Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neu:

§ 2 Zielsetzung und Zweck des Vereines

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.**
- 2. Der Verein hat den Zweck, den Fechtsport zu fördern und zu verbreiten, insbesondere auch die Jugend für diese Sportart zu gewinnen.**
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch**
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Ausbildung in der Sportart Fechten
 - Durchführung von Wettkämpfen
 - Planung und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 5. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.**

Alt:

§ 7 - Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand besteht aus

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Sportwart

Neu:

2. Das Wort "Kassenwart" wird geändert in "Schatzmeister".

Alt:

§ 12 – Schlußbestimmungen

2. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten, an die Stadt Mannheim zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes.

Neu:

§ 12 - Schlußbestimmungen

2. Bei Auflösung des Vereines, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereines an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Jugendsports.